



Grüne/NBL-Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung  
der Kreisstadt Bad Hersfeld

**nbl**  
Neue Bürgerliste

---

## Antrag zur Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt,

1.

zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14. Dezember 2017 eine Beschlussvorlage zur Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung der Kreisstadt Bad Hersfeld (Stadtrecht Nr. 63/02) ab dem 01.01.2018 zur Abstimmung vorzulegen mit folgendem Inhalt:

1.

Die Zonen 1/A und 1/B nach § 5 Abs. 1 werden zu einer einheitlichen Zone 1 zusammengelegt.

2.

Die so neu geschaffene Zone 1 wird unter Berücksichtigung der städtischen Entwicklung der vergangenen Jahre unter Einbeziehung des Bereichs „Schilde-Park“ (z.B. nach Norden bis zum Vlāmenweg) und des Geländes Kurpark / Straße am Weinberg nach Süd-Westen erweitert.

Bei der Zone 2 werden die Worte „außerhalb des Stadtrings“ gestrichen.

3.

Die seit Juni 2001 unveränderten Ablösebeträge nach § 5 Abs. 1 werden, ausgehend von den bisherigen Beträgen für die Zone 1/A, Zone 2 und Zone 3, angemessen, jedoch um mindestens 30% erhöht.

4.

Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze (Anlage 1 zur Satzung) ist entsprechend der fortschreitenden Motorisierung zu erhöhen.

Dieses gilt insbesondere auch für Wohnheime (Ziff. 1.8 bis 1.12 der Anlage 1).

### Begründung:

I.

Die noch immer fortschreitende Motorisierung hat insbesondere im Bereich der Kernstadt von Bad Hersfeld zu einem erhöhten Pkw-Aufkommen und damit zu Parkproblemen geführt. Der Mangel an Parkraum hat dabei zu nachhaltigen Protesten der Anwohner, etwa im Bereich des Kurparks, geführt.

Die Erfahrungen bei der Ansiedlung eines Seniorenwohnheims im Bereich des Eingangs zum Kurbezirk haben gezeigt, dass die Zahl der zu schaffenden Stellplätze zu gering bemessen ist, weil neben den ständigen Bewohnern die Fahrzeuge von Besuchern und Personal nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Durch die Schaffung des Bereichs „Schilde-Park“ und zahlreiche Neubau- und Renovierungsvorhaben im Bereich süd-westlich des Stadtrings (Kurbereich) haben diese Bereiche eine ähnliche Qualität wie der Innenstadtbereich innerhalb des Stadtrings erlangt. Dieses sollte auch in der Höhe der Ablösebeiträge zum Ausdruck kommen. Die bisherige Unterscheidung zwischen den Zonen 1/A und 1/B erscheint nicht mehr gerechtfertigt.

Es ist daran zu erinnern, dass die tatsächliche Schaffung von Stellplätzen das vorrangige Ziel der Stellplatzsatzung ist. Die Ablösung der Stellplatzverpflichtung durch Zahlung eines Geldbetrages soll die Ausnahme bleiben.

Werden Stellplätze nicht geschaffen, so wird der Allgemeinheit durch ein Bauvorhaben öffentlicher Parkraum entzogen.

Die Höhe der Ablösebeträge muss so gestaltet sein, dass darin kein Anreiz besteht, statt der Schaffung von Stellplätzen auf die Ablösung auszuweichen. Die Ablösung darf nicht billiger sein als die tatsächliche Schaffung eines Stellplatzes.

Die Ablösebeträge sind seit dem Jahr 2001 unverändert. Rechnet man in den vergangenen 17 Jahren nur mit einer Geldentwertung von 2% p.a., so ergibt sich ein Anpassungsbedarf von über 30%.

Dort wo eine Ablösung der Stellplatzverpflichtung unausweichlich ist, stärken höhere Ablösebeträge auch die Einnahmesituation im städtischen Haushalt.

II.

Der Fachdienst Informations- und Organisationsmanagement hat mit Schreiben vom 24.02.2017, Az. 10 24 00, empfohlen, Anträge auf Satzungsänderungen in der vorstehend vorgelegten Form zu stellen.

Bad Hersfeld, 28. Oktober 2017



Andrea Zietz  
Fraktionsvorsitzende